

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

21. Januar 2026

21.453 n Pa. Iv. Hurni. Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur titelgenannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen und äussert sich wie folgt:

Am 3. Juni 2021 ist im Nationalrat die parlamentarische Initiative Hurni (21.453) "Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten" eingegangen. Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesrat unter Berücksichtigung des Versichertenbestands und der durchschnittlichen Gesamtkosten pro versicherte Person eine Entschädigungsobergrenze für die Mitglieder der leitenden Organe der KVG¹-Versicherer festlegt. Diese orientiert sich an den Maximallöhnen für das Bundespersonal. Die besagte Obergrenze gilt nicht für den Bereich der Krankenzusatzversicherungen. Damit die Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) die neu eingeführten Entschädigungsregeln auch wirklich einhalten, sieht die Vorlage zudem eine Verschärfung der Transparenzvorschriften vor (insbesondere Lohntransparenz von Kaderpersonen der KVG-Versicherer).

Wie die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) zieht der Regierungsrat in Erwägung, dass es sich bei der OKP um einen stark regulierten Bereich handelt. Namentlich ist der Leistungskatalog für alle KVG-Versicherer gleich und es besteht eine Beitrittspflicht. In einem solchen Umfeld können die Wirtschaftsfreiheit und die Prinzipien der Marktwirtschaft nicht vollumfänglich gelten. Nichtsdestotrotz haben die Entschädigungen für gewisse Mitglieder der leitenden Organe der KVG-Versicherer zwischenzeitlich inakzeptable Höhen erreicht. Dabei ist nur schwer nachvollziehbar, dass die Entschädigung für ein Mitglied eines leitenden Organs einer solchen Einrichtung höher sein kann als diejenige gemäss der höchsten Lohnklasse in der Bundesverwaltung. Angesichts der stetig steigenden Prämien sowie deren Auswirkungen auf die Finanzen der Haushalte und des Gemeinwesens sind solche Entschädigungen nicht hinnehmbar. Deshalb befürwortet der Regierungsrat grundsätzlich die mit der Vorlage vorgesehene Begrenzung der Entschädigungen.

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10).

Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass die vorgesehene Begrenzung der Entschädigungen nur sehr geringe Auswirkungen auf die Verwaltungskosten der OKP-Versicherer haben. Die erzielten Einsparungen dürften somit das Prämienvolumen (und damit die Prämien der Versicherten) nur unmerklich reduzieren. Ohnehin machten die Verwaltungskosten der Krankenversicherer in den vergangenen Jahren jeweils weniger als 5 % der Gesamtkosten aus.

Weiter sollen die beabsichtigten Entschädigungs-Höchstgrenzen ausschliesslich für Tätigkeiten im Bereich des KVG gelten, und nicht für jene im Bereich des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 (SR 221.229.1). Somit könnten die Kaderleute der Krankenversicherer immer noch deutlich mehr als die beabsichtigte Höchstgrenze verdienen, wenn der Mehrverdienst auf die Tätigkeiten im VVG-Bereich zurückzuführen wäre. Hierin sieht der Regierungsrat eine schwer kontrollierbare Umgehungsmöglichkeit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin